

Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln verbindlich die Rechtsbeziehungen zwischen all_einheit GmbH (nachfolgend: die „Agentur“), allen Personen, die sich von der Agentur vermitteln lassen. Z. B. Komparsen, Modelle, DarstellerInnen, SchauspielerInnen, KünstlerInnen, TänzerInnen, und Laien – (nachfolgend : das „Talent“) und jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend: der „Kunde“) von der Agentur, soweit im Einzelfall, etwa im Rahmen einer Buchungsbestätigung, nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Agentur gilt als reine Vermittlerin im Sinne des Schweizerischen Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Abweichungen von diesen AGBs müssen vorgängig mit der Agentur abgesprochen werden und bedürfen der Schriftlichkeit. Änderungen der AGBs direkt mit dem von der Agentur vermittelten Talent sind unzulässig. Die Agentur stellt Talente für Dreh- und Fotoaufnahmen zur Auswahl zusammen. Als Kunde gilt derjenige, der über all_einheit GmbH ein Talent bucht. Der Kunde schuldet der Agentur ein Vermittlungshonorar. Dieses wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufwand verrechnet zzgl. MwSt. Der Kunde verpflichtet sich, Re-Engagements von unseren Talente, ausschliesslich über all_einheit GmbH abzuschliessen. Auch im diesem Fall schuldet der Kunde das Vermittlungshonorar, solange das Talent sich von der Agentur vertreten lässt. Der Kunde verpflichtet sich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Erfolgt eine Anfrage direkt, behält sich die Agentur das Recht vor, dem Kunden das Vermittlungshonorar an Auftragshonoraren und Buyouts in Rechnung zu stellen.

Diese AGB sind integraler Bestandteil eines jeden Auftrages. Die Talente sowie Kunden erklären, von den vor- und nachstehenden Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben, sie zu akzeptieren und auch bei mündlichen Aufträgen vollumfänglich anzuerkennen. Mit dem Akzeptieren der Buchungsbestätigung durch den Kunden erklärt er sich auch mit den Bestimmungen der vorliegenden AGB einverstanden. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der ersten Buchung und auch für jede weitere Zusammenarbeit der Parteien.

Mit der kostenlosen Anmeldung als Talent in unserer Kartei, akzeptieren Talente die AGB. Vertragspartner ist all_einheit GmbH. Talente, welche in unserer Agentur eingeschrieben sind, können jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne finanziellen Nachteil austreten. Gleichzeitig erlaubt sich die Agentur, Talente, welche kein aktuelles Fotomaterial zur Verfügung stellen und/oder die Anforderungen nicht entsprechen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne finanziellen Nachteil, nicht mehr zu vermitteln. Längere Absenzen sollten per Mail kommuniziert werden.

Pflichten des Talents

Die Talente sind verpflichtet:

- keinerlei Infos über Kunde, Auftrag, Inhalte und/oder Konzepte, welche ihm zur Zeit der Anfrage im Vertrauen kommuniziert werden, an Dritte weiterzuleiten sowie Infos über Social Media Plattformen zu verbreiten.
- Bis zur Veröffentlichung der Produktion keinerlei Infos über Kunde, Auftrag, Inhalte und/oder Konzepte der Produktion an Dritte weiterzuleiten sowie Infos über Social Media Plattformen zu verbreiten.
- Set-Fotos auf Social Media Plattformen zu verbreiten.
- die fertige Produktion auf KEINEN Fall auf Social Media Plattformen zu streuen. Dies beeinträchtigt allfällige Verhandlungen im Bezug auf weitere Buyouts/Copyrights.

Auftragsablauf:

Die Agentur informiert jedes Talent vor der Auftragserteilung über den Kunden, die Art des Auftrages, Datum und Zeitpunkt des Erscheinens, die voraussichtliche Auftragsdauer, mitzunehmende Kleider, sowie das mit dem Kunden vereinbarte Honorar. Die Agentur ist immer erster Ansprechpartner des Talents. Telefonnummern und/oder Email Adressen werden, zwecks Stylings, dem Kunden weitergegeben. Falls spezielle Kleiderwünsche des Kunden vorliegen, ist deren Besorgung, Sache des Kunden. Vor Annahme des Auftrags hat das Talent das Recht, Aufträge, welches es nicht ausführen möchte, ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Nimmt das Talent den Auftrag an, verpflichtet es sich, diesen nach bestem Willen und Können auszuführen. Zuspätkommen, ungepflegtes Äusseres, schlechter Zustand der Kleider, etc. werden

nicht akzeptiert und haben ggf. Schadenersatzansprüche des Kunden zur Folge. Die Agentur kann nicht belangt werden. Im Wiederholungsfall erfolgt der sofortige Ausschluss aus der Agentur. Die Agentur ist stets bemüht über Buchungs-Historie der einzelnen Talente bestens Auskunft geben zu können. Da die Talente aber meist für verschiedene Agenturen tätig sind und sich Jobs sogar selbst beschaffen, kann dies nicht garantiert werden und die Agentur kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

Buchungsbestätigung:

Wenn nach Erhalt der Buchungsbestätigung durch die Agentur, keine Änderungen gemeldet werden, ist die Buchung bestätigt und anerkannt.

Buchungen / Buchungsdauer:

der ungefähre Zeitaufwand für die Aufnahmen (Foto oder Film) (incl. der Vorbereitungszeit für Fitting, Maske, Styling, etc.) wird bei der Buchung des Talents besprochen. Danach richtet sich auch das Honorar. Gestaltet sich eine Aufnahme-Session (Foto und/oder Film) wesentlich aufwendiger als vorher der Agentur und dem Talent gegenüber angekündigt, so ist es die Pflicht des Kunden/Talents umgehend die Agentur zu kontaktieren. Es entstehen in diesem Fall Mehrkosten. Angaben hierzu finden sich auf der Buchungsbestätigung. Wird der Überstundentarif (pro Stunde 15% der Tagesgage) dem Talent vor Ort nicht ausbezahlt, behält sich die Agentur das Recht vor, die Überstunden im Namen des Talents nachträglich zu verrechnen.

Die Annullierung von Buchungen sind, bis zu 48 Stunden vor dem Aufnahmetermin, möglich.

Die Agentur behält sich das Recht vor, 50% der ausgefallenen Honorare des Talents zu verrechnen. Sollten durch die Absage der Buchung dem Talent oder der Agentur weiterreichende Kosten entstanden sein, behält sich die Agentur das Recht vor, diese Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Wird das Shooting/Dreh später als 24 Stunden vor dem Aufnahmetermin abgesagt, wird das volle Honorar des gebuchten Talents fällig.

Wetterbuchungen sind vorher als solche zu deklarieren. Sollte es zu einer wetterbedingten Verschiebung der Aufnahmen kommen, wird für eine vorher angekündigte Verschiebung auf den Ausweichtermin kein zusätzliches Honorar fällig. Bei mehrmaligen Verschiebungen kann es vorkommen, dass das gebuchte Talent den neuen Termin nicht mehr wahrnehmen kann. Dafür übernimmt die Agentur keine Verantwortung.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit für ein Fotoshooting beträgt 8-9 Stunden bei Erwachsene und max. 7 Stunden bei Kinder/Minderjährige (inkl. Wartezeiten, Hair/MakeUp, Essen). Halbtagesbuchung für ein Fotoshooting 4 bis maximal 4.5 Stunden. Die Arbeitszeit für einen Dreh beträgt 9-10 Stunden. Dauern die Aufnahmen (Foto und/oder Film) weniger lang als geplant, fällt trotzdem die vereinbarte Gage an! Pro geleistete Überstunde fällt 15% des vereinbarten Tagesansatzes an. Kinder/Minderjährige dürfen ab 22 Uhr nicht mehr arbeiten, ausser mit schriftlicher Einwilligung der Eltern, des Vormunds, bzw. deren Anwesenheit. Auch sollten Kinder/Minderjährige stets von einem Erwachsenen begleitet werden. Da sie nicht alleine reisen dürfen. Bei Kinder/Minderjährige ist es ausserdem Pflicht genügend Pausen einzuplanen und die Aufnahmen dürfen nicht länger als 7 Stunden betragen. Das Talent hat ab einer Arbeitszeit von 8 Stunden Anrecht auf eine Mittagspause von einer Stunde. Konnte während der Buchung dem Talent keine Mittagspause/Mahlzeit gewährt werden, so fällt eine Diät-Entschädigung von CHF32. Grundsätzlich müssen aber bei jeder Buchung unabhängig von der Zeitdauer Getränke und Häppchen zur Verfügung stehen.

Fitting:

Das Fitting ist die sogenannte Kostümprobe, die im Vorfeld zur Buchung stattfindet. Für das Fitting müssen die Reisespesen gemäss §Speservergütung entrichtet werden. Bis zu max. 2 Stunden, Anwesenheit, ist das Fitting bereits in dem vereinbarten Honorar enthalten.

Speservergütung:

Für einen An- und Abreiseweg des Talents von seinem Wohnort zur Foto- und/oder Filmlocation von bis ca. 1 Stunde wird kein Honorar fällig sowie innerhalb des gleichen Kantons. Generell sind dem Talent sämtliche Bahnbillette (2. Klasse) und eventuelle Taxispesen zu ersetzen, wenn diese mit Agentur und Kunde besprochen wurden. Bei Anreise des Talents mit dem eigenen Fahrzeug wird kein Km-Geld verrechnet, sondern der Preis eines SBB-Vollpreis-Tickets (2. Klasse) als Referenz ausbezahlt. Besitzt das Talent ein Generalabonnement oder Halbtax, wird der SBB-Halbtax-Preis fällig. Grundsätzlich gelten in diesem Fall die Speservergütung gemäss der Buchungsbestätigung.

Längere Anreise bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Muss das Talent für eine Buchung am Vorabend anreisen und/oder anschl. zum Shooting vor Ort übernachten, so werden die Hotelkosten, sowie Mahlzeiten vom Kunden übernommen, oder pro Mahlzeit CHF32 entrichtet.

Versicherungen:

Versicherungen sind die Sache des Kunden.

Mängel, Krankheit, Verspätung:

Die Agentur ist nicht haftbar für Verspätungen, Nichterscheinen, Krankheit, etc. der vermittelten Talente. Allfällige Reklamationen aufgrund der äusseren Erscheinung des Talents müssen sofort der Agentur gemeldet werden. Bei Vorliegen eines Reklamationsgrundes ist es nicht erlaubt, das Talent zu fotografieren ausser zur Dokumentation des Reklamationsgrundes, ansonsten sind das Honorar, die Spesen zu bezahlen. Bei Krankheit des Talents gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Absenzen oder Verspätungen des Talents infolge höherer Gewalt sind weder die Agentur noch das Talent haftbar. Verspätungen durch eigenes Verschulden des Talents oder sonstige Honorarminderungsgründe sind umgehend der Agentur zu melden. Honorare, welche dem Talent ausbezahlt wurden, können nicht nachträglich zurückgefordert werden, auch wenn es sich um Copyright-Gebühren handelt und das Bild nicht verwendet wird. Das Honorar wird auf jeden Fall in vollem Umfang fällig, wenn mit dem Talent gearbeitet wurde.

Belegsexemplare:

Der Kunde verpflichtet sich der Agentur nach jedem Fotoshooting / Dreh Belegexemplare der angefertigten Bilder / Aufnahmen zu übergeben. Die Agentur hat das Recht, diese Bilder zum Zweck der Eigenwerbung (ausschliesslich auf der Agenturen-Webseite) zu nutzen, ausser es werden im Vorfeld andere Vereinbarungen getroffen. Darüber hinaus hat die Agentur das Recht, nach einem Fotoshooting / Dreh ein Buyout der entstandenen Bilder einzufordern. Urheber- und Persönlichkeitsrechte, die dem Talent nach einem Fotoshooting von Gesetzes wegen zustehen, gehen nach Bezahlung des Honorars auf den Kunden über.

Honorar Auszahlung:

Der Kunde als Vertreter seines eigenen Auftraggebers garantiert dem Talent sowie der Agentur die Bezahlung der vereinbarten Talent- und Agenturhonorare. Honorare am Talent werden durch den Kunden direkt im Anschluss zur Buchung auf dem vom Talent angegebene Bank-/Postkonto überwiesen. Fahrtspesen sollten gegen Quittung am Set Bar ausbezahlt werden. Der Kunde ist für allfällige gesetzliche Leistungen bei Krankheit und Unfall des Talents haftbar, sowie für die Abrechnung der gesetzlichen geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Selbständig Erwerbende, sind selbst für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Wird die vereinbarte Vergütung nicht an das Talent geleistet, gelten die dem Talent von Gesetzes wegen zustehenden Persönlichkeits- und Urhebernutzungsrechte als nicht übertragen.

Nutzungsrechte:

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Honorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschliesslich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb eines Landes für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Copyrights für weitere Jahre, Länder, Medien sind immer vor der geplanten Inanspruchnahme mit der Agentur abzusprechen. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens jedoch 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere durch Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos sowie jede Nutzung des Talent-Namens, bedarf einer ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch die Agentur. Eine digitale Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet, und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks möglich. Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.

Zahlungsverzug:

Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine wird ab der 2. Mahnung nach 60 Tagen eine Mahngebühr von CHF50 verrechnet.

Schlussbestimmungen:

all_einheit GmbH behält sich das Recht vor, die Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Das Talent, der Kunde erklärt, von den vorstehenden Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben, die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren und sie auch bei mündlichen Aufträgen vollumfänglich anzuerkennen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftsort von all_einheit GmbH

Stand: 3. Juni 2015